

99050005234000

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27393/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050005234000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Schornsteinfegerarbeiten; Meldung bei Nichtveranlassung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger, Bezirksschornsteinfegermeister, Bundesimmissionsschutzverordnung, Bundes-Immissionsschutzverordnung, Dienstleistungserbringer, Dienstleistungsfreiheit, EU/EWR-Handwerk-Verordnung, Feuerstättenschau, Handwerkskammern, Handwerksrolle, Hauseigentümer, Kehrbezirke, Kehrbuch, Schornsteinfegerarbeiten, Schornsteinfegerhandwerk, Schornsteinfegerregister, Schornsteinfegertätigkeiten, Wohnungseigentümer
Leistungstyp	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<a href="http://bundesrecht.juris.de/schfhwg/index.html">http://bundesrecht.juris.de/schfhwg/index.html</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/schfhwg/index.html">http://bundesrecht.juris.de/schfhwg/index.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/">http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/">http://www.gesetze-im-internet.de/eu_ewrhwv_2016/</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_3.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_3.html">https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_3.html</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/">http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/</a> <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/">http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_1_2010/</a>
Teaser	Werden die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten nicht durchgeführt bzw. der/dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, so meldet diese/dieser dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
Volltext	<p>Seit dem Jahr 2013 können Haus- und Wohnungseigentümer für die meisten Schornsteinfegertätigkeiten den Schornsteinfegerbetrieb frei auswählen, den sie mit der Vornahme der Arbeiten beauftragen möchten. Der Betrieb muss handwerksrechtlich zur Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten in Deutschland berechtigt sein (siehe "Voraussetzungen").</p> <p>Die Möglichkeit, einen Dienstleistungserbringer zu beauftragen, gilt allerdings nicht für die auch künftig den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehaltenen Tätigkeiten, die im Folgenden aufgeführt werden:</p>

## Modul

## Sachverhalt

- die Führung des Kkehrbuchs mit der Kontrolle, ob die den Eigentümern nach der Kkehr- und Überprüfungsordnung und der 1. BImSchV obliegenden Pflichten eingehalten werden,
- die Durchführung der Feuerstättenschau einschließlich der Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen,
- Erlass des Feuerstättenbescheides,
- die Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen,
- die Ausstellung von Bescheinigungen zu Bauabnahmen nach Landesrecht und
- die Durchführung von Ersatzvornahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- oder Messpflichten nicht nachgekommen sind.

Bis zum 31.12.2012 erhielten alle Haushalte aufgrund gesetzlicher Verpflichtung vom Bezirksschornsteinfegermeister einen so genannten Feuerstättenbescheid. Darin sind alle Schornsteinfegerarbeiten aufgeführt, die bis zur nächsten Feuerstättenschau durchzuführen sind. Die Durchführung dieser Arbeiten haben die Haus- und Wohnungseigentümer bei einem geeigneten Schornsteinfegerbetrieb selbst zu veranlassen. Sofern nicht der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beauftragt wird, muss diesem mittels Formblatt die Erledigung nachgewiesen werden.

Werden die durchzuführenden Arbeiten nicht durchgeführt bzw. der/dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, so meldet dieser dies der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt). Die Behörde setzt anschließend mit einem kostenpflichtigen Zweitbescheid die fehlenden Kkehrungen, Überprüfungen oder Messungen unter Fristsetzung fest. Werden die Schornsteinfegerarbeiten auch in der Folge nicht vorgenommen, hat die Behörde eine Ersatzvornahme in die Wege zu leiten, durch die weitere Kosten entstehen.

Die Bezirke werden jeweils befristet für sieben Jahre an so genannte bevollmächtigte

## Modul

## Sachverhalt

Bezirksschornsteinfeger/innen vergeben. Diese gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an und dürfen neben den ihnen übertragenen Aufgaben (siehe oben) auch die übrigen Schornsteinfegerarbeiten im Wettbewerb ausführen.

## Erforderliche Unterlagen

### Voraussetzungen

Bei der Beauftragung eines Betriebs ist zu beachten, dass zur Ausübung von staatlich vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten nur Betriebe berechtigt sind, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk oder Teiltätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks in die Handwerksrolle eingetragen sind oder in Umsetzung des EU-Rechts grenzüberschreitende Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen dürfen.

Ausländische Schornsteinfeger müssen nach der EU/EWR-Handwerk-Verordnung die Absicht ihres Tätigwerdens in Deutschland der Handwerkskammer anzeigen und ihre Berechtigung durch Unterlagen nachweisen. Zuständig ist die Handwerkskammer am Ort des geplanten erstmaligen Tätigwerdens. Die Schornsteinfegerarbeiten dürfen erst erbracht werden, wenn die Handwerkskammer entweder mitgeteilt hat, dass keine Nachprüfung der Berufsqualifikation beabsichtigt ist, oder wenn sie eine ausreichende Berufsqualifikation festgestellt hat. Wollen Hauseigentümer einen Schornsteinfeger aus dem EU-Ausland beauftragen, können sie sich grundsätzlich anhand des Schornsteinfegerregisters informieren, ob der ausländische Schornsteinfegerbetrieb die Voraussetzungen für die Ausübung der Schornsteinfegerarbeiten erfüllt. Das Schornsteinfegerregister wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf deren Internetseite (siehe "Weiterführende Links") veröffentlicht. Es ist keine rechtliche Voraussetzung für die Ausübung der Schornsteinfegerarbeiten, sondern eine reine Informationsquelle. Eigentümer, die keinen Internetzugang haben, sollten bei ihrer Handwerkskammer nachfragen, bevor sie einen Dienstleistungserbringer beauftragen, ob der betreffende Betrieb in dem Register gelistet ist.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<p>Die Beauftragung eines Nichtberechtigten geht zulasten der Eigentümer.</p> <p>Für die den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern vorbehaltenen Aufgaben – v.a. Feuerstättenschau und Feuerstättenbescheid – gilt eine staatliche Gebührenordnung. Die Gebührensätze richten sich nach den in Anlage 3 zu § 6 Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) festgesetzten Arbeitswerten. Der Arbeitswert beträgt 1,40 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle übrigen Preise für Schornsteinfegerarbeiten sind seit 2013 frei verhandelbar.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der/die bevollmächtigte(n) Bezirksschornsteinfeger/-in meldet der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt), dass durchzuführende Arbeiten nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Die Behörde setzt anschließend mit einem kostenpflichtigen Zweitbescheid die fehlenden Kehrungen, Überprüfungen oder Messungen unter Fristsetzung fest.</p> <p>Werden die Schornsteinfegerarbeiten auch in der Folge nicht vorgenommen, hat die Behörde eine Ersatzvornahme in die Wege zu leiten, durch die weitere Kosten entstehen.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>Die Fristen zur Durchführung bzw. Nachweis von Schornsteinfegerarbeiten sind im jeweiligen Feuerstättenbescheid der Haus- und Wohnungseigentümer enthalten.</p>
weiterführende Informationen	<p><a href="http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Schornsteinfegerregister/schornsteinfegerregister_node.html">http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Schornsteinfegerregister/schornsteinfegerregister_node.html</a>  <a href="http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Schornsteinfegerregister/schornsteinfegerregister_node.html">http://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Handwerk_Industrie/Schornsteinfegerregister/schornsteinfegerregister_node.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_2.html</a>  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/k_o/anlage_2.html</a></p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	BayernPortal, BayernPortal